



## **Informationen für unsere Mandanten zur „Hebegebühr“**

Sie haben uns beauftragt, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir sollen für Sie Ansprüche geltend machen und durchsetzen, insbesondere also eine Geldforderung für Sie realisieren.

Wir sind uns bewußt, daß das Gebührensystem der Rechtsanwälte sehr kompliziert ist. Daran können wir nichts ändern. Auch wenn Sie mit uns eine Honorarvereinbarung geschlossen haben, kommt es stets auch auf die gesetzlichen Gebühren, also die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an. Wir wollen spätere Mißverständnisse und Überraschungen so weit wie möglich ausschließen und sprechen daher stets von uns aus das Thema der bei uns anfallenden Gebühren an, damit Sie eine Vorstellung haben, was auf Sie zukommt.

Es wird für Sie natürlich sein, daß der Anwalt eine Gebühr für die Beauftragung und die damit einhergehende schriftliche Korrespondenz mit dem Gegner erhält.

Für manchen Mandanten ist es jedoch ungewöhnlich, daß beim Anwalt für die Weiterleitung von Geldern oder Sachen (auch Schecks, Bilder u.ä.), die bei ihm für seinen Mandanten eingegangen sind, eine **weitere Gebühr**, die sogenannte „**Hebegebühr**“, anfällt. Damit wird u.a. der Buchhaltungsaufwand sowie die Kosten der Überweisung etc. abgegolten.

Diese Gebühr beträgt bei Summen bis 2.500,00 € 1% des Zahlungseingangs, also z.B. bei 1.000,00 € 10,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Bei höheren Beträgen ist die Hebegebühr geringer (von Summen über 10.000,00 € z.B. nur noch 0,25 % des 10.000,00 € übersteigenden Betrags zzgl. 62,50 €, Auslagen und Umsatzsteuer)

Diese Gebühr ist meist nicht vom Gegner zu erstatten und wird häufig auch nicht von einer Rechtsschutzversicherung getragen, obgleich diese dazu verpflichtet wäre!

Für unsere Arbeit bedeutet es eine erhebliche **Erschwerung**, wenn die Fremdgelder (also die Zahlungen des Gegners) nicht über uns an Sie gezahlt werden, da wir beispielsweise nicht überprüfen können, ob der Gegner gesetzte Fristen eingehalten hat. Wir erhalten unsere Kontoauszüge **täglich** und können so unmittelbar für Sie **reagieren** und die **notwendigen Schritte einleiten**.

Läuft bereits die **Zwangsvollstreckung**, zahlen die Gerichtsvollzieher regelmäßig nur an den sie beauftragenden Rechtsanwalt – denn jener steht auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung ein, also insbesondere für die **Gebühren des Gerichtsvollziehers**. Nur so kann auch eine ordnungsgemäße Überwachung des Zinsverlaufes und eine Abrechnung der Gebühren und Auslagen erfolgen.

Wir finden es für die Basis des **gemeinsamen erfolgreichen Zusammenarbeitens** mit Ihnen auch in der Zukunft notwendig, daß nicht im Nachhinein Mißverständnisse über derartige Fragen entstehen.

Wir bitten Sie daher, nachfolgend durch **Ihre Unterschrift zu bestätigen**, daß

- Sie mit einer Überweisung der vom Gegner zu zahlenden oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung beigetriebenen Gelder auf unser Fremdgeld-(Ander-)Konto **einverstanden** sind und
- Ihnen **bekannt** ist, daß hierdurch eine weitere Gebühr bei uns anfällt, die sogenannte Hebegebühr.

Berlin, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**